

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Verfügungsfonds „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“

Richtlinie / 2023 – 2025

Stand: 01. September 2023

Information und Beratung

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
Citymanagement
Marktplatz
02943 Weißwasser/O.L.

Tel.: +49 (0)3576 – 265 0
Fax: +49 (0)3576 – 265 202
E-Mail: info@weisswassermachen.de

Weitere Informationen unter: weisswassermachen.de/verfuegungsfonds

Gefördert durch:



Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren 

The logo for the Future-Ready Inner Cities and Centers program consists of three stylized, overlapping lines in red, yellow, and blue, forming a shape reminiscent of a city skyline or a graph.

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Fördergrundsätze.....	3
3	Gegenstand der Förderung.....	3
4	Geltungsbereich.....	3
5	Rechtsgrundlagen	3
6	Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds	4
7	Entscheidungsgremium	4
8	Antragstellung.....	5
9	Entscheidungskriterien	5
10	Abrechnung und Dokumentation	6
11	Ergänzende Vorschriften	6
12	Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	7
13	Anlagen	7

1 Einleitung

Gegenstand der im Folgenden vorgestellten Richtlinie sind organisatorische und inhaltliche Maßnahmen, die für den Verfügungsfonds „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren, Weißwasser/O.L.“ von Bedeutung sind.

2 Fördergrundsätze

Im Rahmen der Förderkulisse „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Weißwasseraner Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds können hierbei Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und gefördert werden. Ziel ist die Stärkung engagierter Akteure bei der Teilnahme an der Innenstadtentwicklung. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds besteht zu höchstens 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50% aus privaten Mitteln.

3 Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Fördergebiet haben.

Gefördert werden:

- *Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur*
- *Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes*
- *Maßnahmen zur Imagebildung*
- *Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels*
- *Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit*
- *Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt*
- *Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt*

Beispielhafte Maßnahmen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist durch die Gebietskulisse Citymanagement für das Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ definiert. Er ist in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 3) dargestellt und Bestandteil dieser Richtlinie.

5 Rechtsgrundlagen

Grundlage zum Einsatz der Fördermittel bilden folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- *Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Zentren und Innenstädte“*
- *Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG)*

- *Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG*
- *§§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P)*
- *Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen – VwV-StBauE inkl. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (ANBest-Städtebau)*
- *Anwendungshinweise des SMI des Freistaates Sachsen zu Verfügungsfonds (Mai 2013)*
- *Zuwendungsbescheid des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung für das Programmgebiet vom 04.10.2022*
- *Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)*

6 **Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds stellt im Jahr 2023 zunächst ein Budget in Höhe von 15.000 € bereit, 2024 und 2025 stehen dann jeweils 10.000 € zur Verfügung.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. Sie bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung, prüft die Projektanträge förderrechtlich, erteilt die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von öffentlichen Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes und der Stadt Weißwasser/O.L. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds- und Haushaltmittel gewährt werden.

7 **Entscheidungsgremium**

Um ein transparentes und interessenneutrales Ausreichen der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzmittel über ein lokales Gremium organisiert. Es bildet einen Querschnitt der für die Innenstadtentwicklung maßgebenden Akteure und setzt sich wie folgt zusammen:

- *Gewerbetreibende, Unternehmer, Start-ups*
- *Eigentümer, Immobilienwirtschaft*
- *Soziale/Kirchliche Einrichtungen, Vereine*
- *Kreative, Künstler, Kulturschaffende*
- *Macher, Treiber, Aktivisten, Generation Z*
- *Politik, Stadtverwaltung, Städtische Unternehmen*
- *Citymanagement*

Die Zusammensetzung kann durch Mehrheitsbeschluss des Entscheidungsgremiums verändert oder ergänzt werden.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums kommen auf Einladung des Citymanagements bei Bedarf zusammen, um über die vorliegenden Anträge zu entscheiden. Die Tagungen sollten mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Im begründeten Ausnahmefall, insbesondere bei Projekten mit beantragtem Zuschuss von unter 1.000 € kann die Befassung im Umlaufverfahren erfolgen.

Die Entscheidung erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss des Entscheidungsgremiums, das Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben ausschließlich dessen Mitglieder.

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Bundesförderprogramms und kann die Zustimmung zu einer Maßnahme / einem Projekt an Auflagen koppeln.

Sind Mitglieder des Entscheidungsgremiums selbst oder deren Angehörige Antragsteller, sind sie in diesen Fällen nicht stimmberechtigt und haben die Versammlung während der Behandlung dieses Antrages vorübergehend zu verlassen.

8 Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Ein Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- *Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten)*
- *Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung*
- *Räumliche Zuordnung der Maßnahme*
- *Dauer der geplanten Maßnahme*
- *Kosten und Finanzierung der Maßnahme einschließlich Abschätzung der Folgekosten*

Anträge sollen im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn beim Citymanagement Weißwasser/O.L. eingegangen sein.

Mit der Durchführung der Maßnahme soll erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.

9 Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage: Die Maßnahme muss innerhalb des Geltungsbereiches liegen/durchgeführt werden (siehe Anlage 3 „Geltungsbereich“).*
- *Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachhaltige Entwicklung/Verbesserung bewirken.*
- *Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Weißwasseraner Innenstadt.*
- *Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien*

- *Ebenfalls entscheidend ist die Art und Höhe künftiger Belastungen (Folgekosten, Pflegebedarf). Hier ist entscheidend, wie hoch diese Belastungen sind und wer dafür aufkommen soll.*

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- *Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)*
- *Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers*
- *Reguläre Personalkosten des Antragstellers*
- *Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen*

10 **Abrechnung und Dokumentation**

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Abschluss der bewilligten Maßnahme vorgenommen werden. Was jeweils als Abschluss der Maßnahme gilt, wird dem Antragsteller bei Bewilligung der Mittel schriftlich mitgeteilt.

Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind als Kostennachweis beim Citymanagement einzureichen. Werden Einnahmen erzielt, sind diese konkret nachzuweisen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Ebenso kann die Nichteinhaltung der Zweckbindung (die Zweckbindungsfrist für investive Vorhaben beträgt 10 Jahre) zur Mittelrückforderung führen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Nach Beendigung des Projektes sind durch den Zuwendungsempfänger/Projektträger eine Kurzdokumentation (mind. eine DIN A4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen sowie Belege der Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.

Darüber hinaus sind dem Citymanagement mindestens 2 Fotos in hoher Auflösung (mindestens 1.920 x 1.080 Pixel) zur freien Verwendung (Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, etc.) zur Verfügung zu stellen. Es besteht kein Vergütungsanspruch.

Bei Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger/Projektträger ist folgende Information anzugeben: Finanziert mit Mitteln des Verfügungsfonds „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren, Weißwasser/O.L.“

Zudem ist im Rahmen der Publizitätsvorschrift die Logo-Reihe ZIZ/WSW abzubilden (Anlage 5).

11 **Ergänzende Vorschriften**

Der Antragsteller hat vor Beginn der Maßnahme alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen zu beachten und einzuhalten.

Durch den Antragsteller sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen/einzureichen, wenn eine Ausgabenposition des Kosten- und Finanzierungsplans das Finanzvolumen von 500 EUR (netto) überschreitet.

Die antragnehmende Stelle hat das Recht, die Antragsangaben, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige für die Gewährung des Zuschusses bedeutsame Faktoren des Antragstellers zu prüfen.

In Ausnahmefällen können Vorhaben, welche sich außerhalb der räumlich festgelegten Förderkulisse befinden, aber unmittelbar angrenzen und dem Förderungszweck dienen, bezuschusst werden.

Zuwendungen können auf der Grundlage §§ 43, 44, 48, 49 a VwVfG und anderer Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam werden.

Bei Nichteinhaltung bzw. -erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie bei Verletzung sonstiger Förderbestimmungen sowie ungenügendem Nachweis der Verwendung ist der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten bis zum Ende des durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung zur Verfügung gestellten Fördervolumens aus dem Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“.

13 Anlagen

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan

Anlage 3: Geltungsbereich

Anlage 4: Beispielhafte Maßnahmen

Anlage 5: Publizitätsvorschrift Logo ZIZ/WSW

Anlage 6: Merkblatt